Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

DOK 000 005 421

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Sarnen, 17. Oktober 2014

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness".

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Obwalden unterstützt die Umsetzung der neuen Gesetzgebung „Swissness" und stimmt den vorliegenden Verordnungsentwürfen grundsätzlich zu.

Der Kanton Obwalden anerkennt die Bemühungen des Bundes, die Marke Schweiz besser zu schützen. Zusammen mit der Berg und Alpverordnung (BAlV) verfügt die Schweiz über ausgezeichnete Voraussetzungen, den missbräuchlichen Gebrauch von Kennzeichnungen zu unterbinden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Primärproduzenten in den Berggebieten und den ländlichen Räumen können vom ausgezeichneten Image der Schweiz profitieren.

Die „Swissness"-Gesetzgebung muss im Zusammenhang der Qualitätsstrategie der Schweizer Ernährungswirtschaft gesehen werden. Diese reiht sich ein in die Ablehnung der GVO Landwirtschaft, die Ausnahme der Lebensmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip und den prinzipiellen Grenzschutz gegenüber Agrarimporten.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsentwürfe zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand bei den Unternehmen führt. Wir beantragen deshalb, die Vorlagen diesbezüglich umfassend zu überarbeiten, damit die Umsetzung der Herkunftsangaben bei Lebensmitteln auch mit vertretbarem Aufwand für alle Beteiligten umgesetzt werden können.

Revision der Markenschutzverordnung (MSchV)

Der Kanton Obwalden unterstützt die Revision der MSchV, insbesondere die ergänzenden Artikel zum Löschverfahren von nicht-gebrauchten Marken. Diese Gesetzeslücke wird mit dem neuen Artikel geschlossen. Zudem erklärt sich der Kanton Obwalden mit der Unterscheidung von geografischen

St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 32, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben einverstanden. Die geografische Herkunftsangabe stellt sicher, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung aus dem entsprechenden geografischen Gebiet stammt, wohingegen die zollrechtliche Ursprungsangabe lediglich zur Festsetzung von Zolltarifen dient.

1. Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV)

Für den Kanton Obwalden ist die HASLV wichtigstes Element bei der Umsetzung der „Swissness" im Lebensmittelbereich. Die Umsetzung der Gesetzgebung muss rasch erfolgen. Die Gesetze treten nach Vorstellung des Bundes 2017 in Kraft mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Kanton Obwalden fordert eine schnelle Einführung Anfangs 2016 mit einem Jahr Übergangsfrist.

2. Verordnung über das Registrieren von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Dieser Verordnungsentwurf regelt die Eintragung und Führung eines Registers von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Vorbild des GUB-/GGA-Registers für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Damit entsteht eine einheitliche Gesetzesbasis für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, welcher der Kanton Obwalden zustimmt.

3. Wappenschutzverordnung (WschV)

Der Kanton Obwalden ist mit der Regelung für den Gebrauch des Schweizerwappens einverstanden. Wie im erläuternden Bericht zur WschV angemerkt, besteht nun die Möglichkeit, das Schweizerkreuz als das mit Abstand bekannteste Erkennungsmerkmal für ein Schweizer Produkt neu nicht mehr nur als Herkunftsbezeichnung für Dienstleistungen, sondern für alle Schweizer Produkte einzusetzen und auch als Bestandteil einer Marke zu schützen, welche die Nutzungsvoraussetzungen für die «Swissness» erfüllen. Dies ist insbesondere für diejenigen Produzenten wichtig, die bereits heute – wenn auch entgegen der geltenden Rechtslage – das Schweizerkreuz als Co-Brand nutzen. Diese Unsicherheit wird mit dem neuen Wappenschutzgesetz beseitigt. Die Auslobung der „Swissness" mit einem Schweizerkreuz ist insbesondere für Produzenten aus den Berggebieten interessant, da die Schweiz insgesamt mit den Bergen in Verbindung gebracht wird.

Freundliche Grüsse

Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Staatskanzlei (Geschäft-Nr. 2014-0396)